

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

**Einführung von Eurex Market-on-Close-Futures („Eurex MOC-Futures“)
auf EURO STOXX 50® Index-Futures**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 30.10.2017 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1.25 Teilabschnitt: **Kontraktsspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-** **Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte („Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte“).

1.25.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf bestimmte, an den Eurex-Börsen gehandelte Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.3.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf folgende Index-Futures-Kontrakte zum Handel zur Verfügung:
 - EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)

1.25.2 Laufzeit und Handelstage

- (1) Die Laufzeit für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte beträgt maximal einen Handelstag. Ein Eurex Market-on-Close -Futures-Kontrakt verfällt nach Ende des Handelstages, an dem der jeweilige Kontrakt an den Eurex-Börsen abgeschlossen wurde. Zur Klarstellung: Für die dem Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakte bestehen die in Ziffer 1.3.3 geregelten Laufzeiten mit einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten.
- (2) Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte sind an jedem Handelstag der Eurex-Börsen handelbar, sofern dieser Tag ein Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts ist. Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte sind nicht am letzten Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts handelbar.

1.25.3 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Jeder Handelstag eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts auf den zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen ist ein Schlussabrechnungstag.
- (2) Handelsschluss an dem letzten Handelstag für
 - Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® EUR Index Futures-Kontrakte ist für den Fortlaufenden Handel um 17:25 Uhr MEZ, für TES Block Trading um 17:35 Uhr MEZ.

1.25.4 Handelskonventionen

1.25.4.1 Eurex Market-on-Close Basis

Der Handel in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten findet in Indexpunkten statt und repräsentiert die Basis. Die Basis ist die in Indexpunkten ausgedrückte Differenz zwischen dem aktuellen Futurespreis eines Index-Futures-Kontrakts und dem aktuellen Indexstand des Basiswerts des Index-Futures-Kontrakts (MOC-Basis). Die MOC-Basis kann positive oder negative Werte annehmen (gehandelter Preis).

1.25.4.2 Preisabstufungen

Der Preis eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 bei EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakten (Produkt ID: FESX) dies entspricht einem Wert von EUR 1

1.25.4.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:

- Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakten (Produkt-ID: FES1):

Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und dem Indexschlusskurs. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des EURO STOXX 50® Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

1.25.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Nach Handelsschluss ist der Käufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Kaufposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten

Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

- (3) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Verkaufsposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.
- (4) Die Erfüllung der Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte erfolgt durch physische Lieferung des zugrundeliegenden Index-Future-Kontrakts zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

1.25.6 Marktstörung

- (1) Im Falle einer Marktstörung wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Indexanbieters genommen.
- (2) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte liegt eine Marktstörung insbesondere vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Handelstag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes („Lieferstörung“), (ii) Störung des Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten“) oder (iii) Störung des Börsenhandels in Aktien eines bestimmten Index („Störung des Börsenhandels in Indexkomponenten“).
- (3) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Lieferstörung darstellen:
- a) Der Indexanbieter veröffentlicht keinen Indexschlusskurs;
 - b) Der Indexanbieter veröffentlicht einen EURO STOXX 50® Index (SX5E)-Indexschlusskurs, ändert den Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.
- (4) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Störung des Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten darstellen:
- Index-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: FESX) sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;

(5) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Marktstörung in Form einer Störung des Börsenhandels in Indexkomponenten darstellen:

- Im Aktienindex EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: SX5E) enthaltene Aktien sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;

(6) Unabhängig von den Absätzen 1 – 4 dieser Ziffer können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entscheiden, ob eine ordnungsgemäße Preisermittlung nicht gewährleistet ist und eine Marktstörung vorliegt.

[...]

3. Abschnitt: Kontrakte Off-Book

[...]

[...]

3.1.3 Eingabeintervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte aus dem in Basispunkten ausgedrückten -Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread des jeweiligen Futures-Kontrakts vom vorherigen Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.2~~3~~2.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing. Zur Berechnung des Intervalls sind folgende Auf- und Abschläge vorzunehmen:

Produkt	ProduktID	Betrag
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®	TESX	+ / - 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)

3.1.4 Eingabeintervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte aus dem in Indexpunkten ausgedrückten täglichen Bewertungspreis auf Grundlage der gehandelten Preise gemäß Ziffer 1.25.4.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 zuzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tageshöchstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 abzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tagestiefstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge.

Für die Bestimmung des täglichen Bewertungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

<u>Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf</u>	<u>Referenzzeit (MEZ)</u>
<u>EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakte (FES1)</u>	<u>17:25</u>

[...]

3.2 **Teilabschnitt: Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte**

Folgende an der Eurex Deutschland oder Eurex Zürich zugelassene Futures- und Optionskontrakte können mittels des Eurex-T7-Entry-Service in den nachfolgend genannten Geschäftsarten eingegeben werden.

3.2.1 **Blockgeschäfte**

Für den Blockhandel sind die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A und Annex B können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der

untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („Zusätzliche Kontraktvarianten“). Dabei darf deren Laufzeit die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene – und um das 2.5 fache vergrößerte - maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen.

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten Y/N

[...]

Aktienindex-Futures

[...]

[Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte](#) N 500

[...]

[...]

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

<u>Produkt</u>	<u>Produkt-ID</u>	<u>Pre-Trading-Periode</u>	<u>Fortlaufender Handel</u>	<u>Post-Trading Periode bis</u>	<u>Off-book Trading Periode</u>	<u>Off-book Post-Trading Periode bis</u>	<u>Letzter Handelstag</u>
							<u>Handel bis</u>
Eurex Market-on-Close Futures-Kontrakte auf Euro STOXX 50® Index Futures	FES1	08:30-08:50	08:50-17:25	18:10	09:00-17:35	17:55	Fortlaufender Handel: 17:25 TES Block Trading: 17:35

[...]

**Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und
Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen) ***

Produktgruppe	Allokationsverfahren	Pfadpriorität
[...]		
<u>Eurex Market-on-Close-Futures</u>	<u>Time</u>	<u>Direkter Pfad</u>
[...]		

* Tabelle gilt nur für an der New Trading Architektur gehandelte Produkte (Annex F)

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 30.10.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 29.08.2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland